



Claudia Middendorf
Beauftragte der Landesregierung
für Menschen mit Behinderung sowie für
Patientinnen und Patienten in Nordrhein-Westfalen

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
17/4789

A01

Stellungnahme

der Beauftragten der Landesregierung für Menschen mit Behinderung sowie für Patientinnen und Patienten in Nordrhein-Westfalen (LBBP) zu dem Entwurf des vierten Gesetzes zur Änderung des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen

In meiner Position als LBBP befürworte ich die mit dem Gesetzesentwurf geplanten Änderungen ausdrücklich.

Begründung:

Die LBBP ist im Rahmen ihrer Funktion Anlaufstelle für Patientinnen und Patienten sowie Menschen mit Behinderung in Nordrhein-Westfalen. Das Büro der LBBP leistet praktische und lebensnahe Hilfestellung zu zahlreichen und komplexen Fragestellungen sowie in akuten Notsituationen. Sie hilft u. a. den Patientinnen und Patienten bei konkreten Fragestellungen und analysiert die Versorgungssituation basierend auf Eingaben, um Strukturfehler im Rahmen der Patientenversorgung an die entscheidungsverantwortlichen Stellen weiterzutragen.

In der Zeit der Corona-Pandemie haben sich seit dem Frühjahr 2020 viele Patientinnen und Patienten mit Problemen im Zusammenhang mit Krankenhausaufenthalten hilfesuchend an mein Büro gewandt. Auf der Grundlage dieser umfangreichen Beratungspraxis, die stets auch Einblicke in die Lebenswirklichkeit der stationären Versorgung in Nordrhein-Westfalen voraussetzt, gehe ich im Rahmen dieser Stellungnahme insbesondere auf die Neuregelungen zu den Besuchsregelungen sowie die verbindliche Etablierung der Patientenfürsprecherinnen und Patientenfürsprecher in allen Krankenhäusern ein. Diese beiden Neuregelungen sind ein dringend notwendiger Schritt, um zukünftig in Nordrhein-Westfalen die Interessen der Patientinnen und Patienten im Rahmen der Krankenhausversorgung besser zu schützen und diesen gerecht zu werden.

Begründung Im Einzelnen:

1. Recht auf Besuch durch Einfügung des § 3 Absatz 2:

Durch die Regelung des neu eingefügten § 3 Absatz 2 wird eine für Nordrhein-Westfalen zwingend erforderliche einheitliche Neuregelung für die Besuchsrechte in Krankenhäusern geschaffen.

In meinem Büro ist seit Juni 2020 die Dialogstelle für Pflegebedürftige, Menschen mit Behinderung und ihre Angehörigen angesiedelt. Ich selber und meine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind als Dialogstelle Ansprechpartner für u. a. Angehörige von Bewohnerinnen und Bewohnern in Pflegeeinrichtungen sowie Angehörige von Patientinnen und Patienten in Krankenhäusern und Rehabilitationseinrichtungen. Über die Dialogstelle erreichten uns sehr viele Anfragen von verzweifelten Bürgerinnen und Bürgern, die ihre Angehörigen trotz schwerster schicksalhafter Krankheitssituationen tagelang teilweise sogar wochenlang nicht besuchen durften. Durch die von Einrichtungen verhängten Besuchsverbote wurden sowohl die Patientinnen und Patienten selbst sowie die Angehörigen neben den Folgen der schwierigen Krankheitsverläufe zusätzlich durch die Isolation und die damit verbundene Hilflosigkeit schwerst belastet und traumatisiert. Für jeden in der Dialogstelle eingegangenen Fall wurde im Dialog mit der jeweiligen Einrichtung und / oder unter Einschaltung der Fachabteilung des Ministeriums versucht, eine Lösung zu finden. Immer wieder wurden von einzelnen Klinikträgern generelle Besuchsverbote in ihren Einrichtungen ausgesprochen.

Die jetzt eingefügte Neuregelung stellt eine landesgesetzliche und damit landeseinheitlich verbindliche Regelung dar, durch die alle Krankenhäuser und Rehabilitationskliniken in Nordrhein-Westfalen verpflichtet werden, Besuchsrechte im angemessenen Umfang zu gewährleisten.

Besonders begrüße ich die Formulierung des neu eingefügten § 3 Absatz 2 Satz 2 wonach die besonderen Bedürfnisse auch von Patientinnen und Patienten mit Behinderung zu berücksichtigen sind. Die rechtlich verankerte Verpflichtung die Belange der Menschen mit Behinderung, die als Patientinnen und Patienten in den Krankenhäusern behandelt werden, zu berücksichtigen, ist ein wichtiger und notwendiger Schritt, damit

die Krankenhäuser für die besonderen Bedürfnisse der Menschen mit Behinderung weiter sensibilisiert werden und verpflichtet werden, diesen gerecht zu werden. Damit wird auch für Menschen mit Behinderung flächendeckend in Nordrhein-Westfalen eine bestmögliche Krankenhausversorgung gewährleistet. Entsprechend des Artikels 25 der UN-Behindertenrechtskonvention muss Menschen mit Behinderungen „das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung“ ermöglicht werden.

Vor diesem Hintergrund sehe ich in der Neuregelung des § 3 Absatz 2 einen zwingend notwendigen und überfälligen Schritt, damit Patientinnen und Patienten nicht weiterhin Angst vor der Isolation während eines Krankenhausaufenthalts haben müssen und der Genesungsprozess nicht durch die Isolation beeinträchtigt wird.

2. Die verbindliche Etablierung der Patientenfürsprecherinnen und Patientenfürsprecher in jedem Krankenhaus

Ich habe mich in den laufenden Gesetzgebungsprozess eingebracht und die Etablierung von Patientenfürsprecherinnen und Patientenfürsprechern in jedem Krankenhaus in Nordrhein-Westfalen gefordert. In enger Zusammenarbeit mit dem Ministerium wurde daraufhin die Neuregelung des § 5 Absätze 1 bis 4 in den Gesetzesentwurf eingefügt. Die rechtliche und damit verpflichtende Verankerung der Patientenfürsprecherinnen und Patientenfürsprecher im Landesrecht ist mir ein besonders Anliegen. Gerade die Zeit der Pandemie hat gezeigt, wie wichtig unabhängige Ansprechpartner für die Patientinnen und Patienten als auch ihre Angehörigen sind, die sachlich informieren und weisungsunabhängig unterstützen können.

Die verpflichtende Bestellung sowie die Rechte und Pflichten der Patientenfürsprecherinnen und Patientenfürsprecher waren bisher in Nordrhein-Westfalen gesetzlich nicht näher konkretisiert. Mit der Neuregelung folgt Nordrhein-Westfalen dem Beispiel anderer Bundesländer und stärkt damit die Position der Patientenfürsprecherinnen und Patientenfürsprecher als notwendiges Bindeglied zwischen Krankenhaus und Patientinnen und Patienten. In Anbetracht der wichtigen Rolle der Patientenfürsprecherinnen und Patientenfürsprecher im Krankenhauswesen war es in den letzten Jahren ein Anliegen der Landesregierung, die Ausbildung und Rolle der Patientenfürsprecherinnen

und Patientenfürsprecher zu unterstützen und zu stärken. Durch das vom Land geförderte „Qualifizierungsprogramm für Patientenfürsprechende in NRW“ besteht in Nordrhein-Westfalen ein großes Potential an qualifizierten Patientenfürsprecherinnen und Patientenfürsprechern. Zudem wurde in Nordrhein-Westfalen der bundesweit erste Landesverband der Patientenfürsprechenden in Krankenhäusern (LVPIK NRW) gegründet. Durch die Neuregelungen erfolgt die notwendige rechtliche Anpassung, um die Position der Patientenfürsprecherinnen und Patientenfürsprecher auch in Nordrhein-Westfalen angemessen zu berücksichtigen.

Aus meiner Sicht reicht aber allein die landesrechtliche Verpflichtung, dass alle Krankenhäuser Patientenfürsprecherinnen und Patientenfürsprecher bestellen müssen, noch nicht aus. Entscheidend für die erfolgreiche Arbeit der Patientenfürsprecherinnen und Patientenfürsprecher ist eine Förderung und Unterstützung des Amtes durch die Krankenhäuser. Der neue § 5 Absatz 4 stellt hier eine Grundlage dar. Für die erfolgreiche Arbeit der Patientenfürsprecherinnen und Patientenfürsprecher im Sinne der Patientinnen und Patienten ist aber immer die jeweils individuelle vertrauensvolle Zusammenarbeit im Klinikalltag entscheidend, die nicht in ein Gesetz geschrieben werden kann. In diesem Sinne appelliere ich an die Krankenhäuser, die Patientenfürsprecherinnen und Patientenfürsprecher zukünftig in der Ausübung ihres Amtes bestmöglich zu unterstützen.

3. Stärkung und Konkretisierung der Rechtsaufsicht

Positiv sehe ich auch die Konkretisierung der Rechtsaufsicht durch die in § 11 eingefügten Änderungen. Die Erfahrungen aus der Beratungspraxis in meinem Büro haben gezeigt, dass die gesetzlich statuierten Rechte der Patientinnen und Patienten oftmals nur durch die Einschaltung der Aufsichtsbehörden durchgesetzt und damit gewährleistet werden können. Durch die Änderungen in § 11 werden die Rechte und Eingriffsbefugnisse der Krankenhausaufsicht konkretisiert und damit die Rechte und Interessen der Patientinnen und Patienten gestärkt.

Fazit:

Unter Berücksichtigung der oben dargestellten Gesichtspunkte spreche ich mich für den Gesetzesentwurf aus.



Claudia Middendorf